

*ANHANG VIII(a) des Protokolls II***Benachbarte Entwicklungsländer**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 4 des Protokolls Nr. II die folgende Begriffsbestimmung gilt:

- Der Ausdruck „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört“ bezieht sich auf folgende Länderliste:
